



**Realschule
der Pfingsttadt**

Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes

Beim Besuch der Schule (insbesondere Teilnahme am Unterricht, an sonstigen schulischen Veranstaltungen und während der Schulpausen) besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b 5 GB VII, soweit sie sich im organisatorischen Aufsichts- und Verantwortungsbereich der Schule befinden.

Entfernt sich eine Schülerin bzw. ein Schüler zu privaten Zwecken (z.B. um sich im Schüler-Cafe im Gymnasium etwas zu essen zu kaufen) bewusst aus diesem schulischen Verantwortungsbereich, so wird damit der gesetzliche Unfallversicherungsschutz unterbrochen. Dieser lebt erst wieder auf, wenn die Schülerin bzw. Schülerin auf das Schulgelände zurückkehrt.